



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 21/2025
vom 6. Februar 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8350**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 20 des Gesetzes « Strafprozessrecht I » vom 9. April 2024, insofern er einen Artikel 14/6 § 2 in das Gesetz vom 17. April 1878 « zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches » einfügt, erhoben von J.-P. T.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten Luc Lavrysen und den referierenden Richtern Danny Pieters en Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. Oktober 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Oktober 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J.-P. T., unterstützt und vertreten durch RA Pieter-Jan Smet, in Gent zugelassen, Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 20 des Gesetzes « Strafprozessrecht I » vom 9. April 2024, insofern er einen Artikel 14/6 § 2 in das Gesetz vom 17. April 1878 « zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches » einfügt (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. April 2024).

Am 13. November 2024 haben die referierenden Richter Danny Pieters und Katrin Jadin in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitsklärung von Artikel 20 des Gesetzes Strafrecht I vom 9. April 2024, insofern er einen Artikel 14/6 § 2 in das Gesetz vom 17. April 1878 « zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches » einfügt.

B.2. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigkeitsklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.3. In der Klageschrift wird an keiner Stelle ein Verstoß gegen eine Regel der Zuständigkeitsverteilung, einen Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») der Verfassung oder der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung geltend gemacht.

Unter Punkt 3 der Klageschrift mit dem Titel « Nichtigkeitsklagegrund: die Rechtsvorschriften wurden nicht anhand internationaler Rechtsmittel geprüft » wird vorgebracht, dass die angefochtene Bestimmung « sich nicht nach IR richtet », wobei unter der Abkürzung « IR » « internationale Rechtsmittel » zu verstehen ist, und zwar « die Gesamtheit der mit dem Recht verbundenen Mittel internationaler Art wie Verträge, Richtlinien, Gerichtshöfe usw. ». Unter demselben Punkt wird ferner nur eine Norm internationalen Rechts präzisiert, und zwar das Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge.

Unter Punkt 4 mit dem Titel « Zusätzlicher Klagegrund: problematische Streichung Unterschied Verbrechen an Minderjährigen » wird vorgebracht, dass die « Streichung des

Unterschieds zwischen Volljährigen und Minderjährigen im Bereich der Sexualstraftaten » ein « wesentliches IR-verletzendes Problem » sei.

Unter Punkt 5 mit dem Titel « Die Qualifizierung der Verbrechen als schwerwiegend », der übrigens nicht als Klagegrund umschrieben wird, führt die klagende Partei an, dass mit der angefochtenen Bestimmung « der Gesetzgeber somit IR [verletzt] ».

Schließlich enthält Punkt 6 mit dem Titel « Extraterritoriale Gerichtsbarkeit, einschließlich *in absentia* », der genauso wenig als Klagegrund umschrieben wird, eine Auflistung verschiedener Normen überstaatlichen und internationalen Rechts, und zwar:

- das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Punkt 6.1);
- Artikel 4 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (Punkt 6.2);
- Artikel 25 der « Lanzarote-Konvention » (Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Punkt 6.3);
- Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 « zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt » und Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 « zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates » (Punkt 6.4);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2023 « zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich — Jahresbericht 2022 » (2022/2049(INI))(Punkt 6.5);
- Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Punkt 6.6),

- Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken, abgeschlossen in Genf am 7. September 1956 (Punkt 6.7);

– Artikel 7 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (Punkt 6.8).

Schließlich wird der Gerichtshof im « Fazit » der Klageschrift gebeten, die angefochtene Bestimmung für nichtig zu erklären, weil sie « IR verletzt ».

B.4.1. Auch in der Annahme, dass die Klageschrift mit dem Ausdruck « internationale Rechtsmittel » unter ihren Punkten 3, 4 und 5 auf die unter Punkt 6 der Klageschrift erwähnten Normen internationalen und überstaatlichen Rechts verweist, geht aus dem vorstehenden Überblick hervor, dass in der Klageschrift ausschließlich – übrigens auf nicht erschöpfende Weise – Normen internationalen Rechts und des Rechts der Europäischen Union erwähnt werden, wobei nicht bei jeder dieser Normen ausdrücklich ein Verstoß geltend gemacht wird und einige Normen nur generell erwähnt werden, ohne dass auf eine spezifische Bestimmung verwiesen wird.

B.4.2. Weder durch Artikel 142 der Verfassung noch durch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof wird dem Gerichtshof die Befugnis verliehen, Gesetzesbestimmungen unmittelbar anhand von Normen des internationalen Rechts oder des Rechts der Europäischen Union zu prüfen.

Zwar kann der Gerichtshof solche Normen bei der Verfassungsmäßigkeitsprüfung, die er innerhalb der in B.2 angegebenen Grenzen vornimmt, berücksichtigen, aber dies ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig Bestimmungen angeführt werden, anhand deren der Gerichtshof eine unmittelbare Prüfung durchführen kann, und zwar entweder die Artikel 10 und 11 der Verfassung oder, wenn eine Vertragsbestimmung angeführt wird, eine Verfassungsbestimmung, die ähnliche Rechte oder Freiheiten gewährleistet.

Die klagende Partei macht in ihrer Klageschrift jedoch weder einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, noch einen Verstoß gegen eine Verfassungsbestimmung, die ähnliche Rechte oder Freiheiten gewährleistet, geltend.

B.4.3. Der Umstand, dass der Gerichtshof in dem Fall, dass er zu einem Verstoß gegen diese Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit einer Norm internationalen Rechts oder des Rechts der Europäischen Union befragt wird, nicht zu prüfen hat, ob diese Norm unmittelbare Wirkung in der innerstaatlichen Rechtsordnung hat, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Es kann genauso wenig auf zweckdienliche Weise auf Artikel 26 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof verwiesen werden, der übrigens nur auf ein Rechtsprechungsorgan im Rahmen seiner grundsätzlichen Verpflichtung, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, Anwendung findet, nicht aber auf den Gerichtshof selbst.

Schließlich ist es nicht Sache des Gerichtshofes, aus der in der Klageschrift der klagenden Partei enthaltenen Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes selbst die relevanten Verfassungsbestimmungen zu destillieren, in Verbindung mit denen die in der Klageschrift ausdrücklich erwähnten Normen internationalen Rechts und des Rechts der Europäischen Union betrachtet werden könnten. Das Zulassen einer derart undeutlichen Klageschrift würde außerdem dazu führen, dass die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens beeinträchtigt wird, indem die Partei, die die angefochtenen Bestimmungen unterstützt, nicht in die Lage versetzt wird, eine zweckdienliche Verteidigung zu führen.

B.5. Die Klage fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Februar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen